



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

11. April 2023

Az.: 72d-U8700-2023/4-27

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zuleitung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Verfahren und zur Umsetzung von EU-Recht (Bearbeitungsstand: 02.02.2023) im Rahmen der Länderbeteiligung danken wir Ihnen. Das mit dem Referentenentwurf verfolgte Ziel, eine Beschleunigung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erwirken, wird grundsätzlich begrüßt.

Wir bitten jedoch um Berücksichtigung folgender Bedenken:

- Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a) cc) und dd) des Entwurfs:

Der Entwurf verzichtet darauf, bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. Nach geltender Rechtslage erfolgt die Ersetzung der fachbehördlichen Stellungnahme – einen entsprechenden Antrag vorausgesetzt – auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist.

- Die LAI-Vollzugshinweise zu § 10 Absatz 5 Satz 2 und Satz 3, § 16b und § 23b Absatz 3a Nummer 4 BImSchG (Stand 10. August 2022) legen diese Regelung dergestalt aus, dass die Genehmigungsbehörde ihre Genehmigungsentscheidung bezogen auf das betroffene Fachrecht auf der Grundlage der Sach- und Rechtslage, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist besteht, zu treffen hat.
- Ob Gerichte der Auslegung folgen, dass die Ersetzung der fachbehördlichen Stellungnahme als Genehmigungsentscheidung bezogen auf das betroffene Fachrecht zu verstehen ist, ist nicht abschließend geklärt. Diese Rechtsunsicherheit nimmt der Träger des Vorhabens in Kauf, wenn er einen Antrag zur Ersetzung der fachbehördlichen Stellungnahme stellt.
- Denkbar wäre es auch, die geltende Rechtslage dergestalt auszulegen, dass die Ersetzung der fachbehördlichen Stellungnahme mit Ablauf der Behördenbeteiligungsfrist erfolgen muss. In diesem Fall dürfte es die Regelungssystematik der Genehmigungsbehörde unmöglich machen, Sachverständigengutachten zu Lasten der zu beteiligenden Behörde einzuholen. Erst kurz vor Ablauf der Behördenbeteiligungsfrist kann beurteilt werden, ob die zu beteiligende Behörde ihr Votum vorlegen kann. Zu diesem Zeitpunkt wäre die fachbehördliche Stellungnahme aber bereits zu ersetzen.

- Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b) des Entwurfs:

§ 10 Absatz 6a Satz 2 BImSchG (Entwurf) beschneidet die bestehende Möglichkeit der Fristverlängerung bei einer schwierigen Prüfung oder bei Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind. Eine weitere Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Antragstellers möglich.



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Eine solche, für alle genehmigungspflichtigen Anlagen gleichermaßen geltende Verkürzung der Fristverlängerungsoptionen wird weder schwierigen Einzelfällen gerecht, noch wird sie den Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigen. Eine solche Verkürzung, die sich auf alle Genehmigungsverfahren erstreckt, beinhaltet eine gleichmäßige Mehrbelastung der Genehmigungsbehörden, die einer vorrangigen Bearbeitung der Genehmigungsanträge im Bereich der erneuerbaren Energien entgegensteht. Zudem führen Fristverkürzungen alleine ohne signifikante Beschränkungen des Prüfumfanges zur Überlastung des jeweils zuständigen Sachbearbeiters und bringen die Gefahr rechtswidriger Entscheidungen mit sich.

Darüber hinaus verwundert es, weshalb weitere Verlängerungen auch dann nur mit Zustimmung des Antragstellers möglich sein sollen, wenn diesem die Gründe für die Fristverlängerung zuzurechnen sind.

Nicht berücksichtigt wurde zudem die Möglichkeit, dass sich Verzögerungen durch die Einbindung überlasteter Projektmanager ergeben können.

- Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a) des Entwurfs:

Die mit dem Entwurf vorgenommene Streichung der Sätze 3 und 4 des § 16 Abs. 2 BImSchG dient gem. der Begründung der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 1 b) der Richtlinie 2010/75/EU.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Sätze 3 und 4 des § 16 Abs. 2 BImSchG bestehende Anlagen adressieren, die im vereinfachten Genehmigungsverfahren zu genehmigen waren. Diese Anlagen liegen nicht im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU. Nur für den Fall, dass die Anlagenänderung eine Veränderung einer Leistungsgröße oder eines Anlagenumfanges der Anlage mit sich bringt, die die Schwellenwerte des Anhangs 1 der Richtlinie 2010/75/EU überschreitet, wäre eine Öffentlichkeitsbeteiligung sicherzustellen. Das geltende Recht wird in diesem Sinne ausgelegt, vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Reidt/Schiller, 99. EL September 2022, BImSchG § 16 Rn. 142.

- Artikel 1 Nr. 5 des Entwurfs:

Ausweislich der Begründung des Entwurfs dienen die Änderungen in § 16b BImSchG u. a. der Klarstellung. Dem kann nicht gefolgt werden.

Weiterhin ist der Begriff „Immissionsbeitrag“, der in § 16b Abs. 4 (Entwurf) verwendet wird, zu definieren. Unklar ist, ob auf den tatsächlichen Schallimmissionspegel inklusive Schwingungsbereich oder auf die rechtlich maximal zulässigen Immissionsbeiträge abgestellt wird. Außerdem ist im Zusammenhang mit diesem ungeklärten Sachverhalt des „Immissionsbeitrags“ kritisch anzumerken, dass bei einer bestehenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte im Rahmen einer Deltaprüfung keine Überprüfung der Immissionsrichtwerte der TA



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Lärm auf deren Einhaltung erfolgt. Eine Immissionsrichtwertüberschreitung wäre somit weiterhin gegeben.

Mit der Formulierung „*Auf Antrag des Vorhabenträgers ist abweichend von dieser Vorschrift das Genehmigungsverfahren nach § 10 oder das vereinfachte Verfahren nach § 19 durchzuführen*“ wirft der Entwurf zudem die Frage auf, ob der Vorhabenträger frei zwischen den Verfahrensarten wählen kann, oder an die Festsetzungen der 4. BImSchV gebunden ist.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass weitere Änderungen an § 16b BImSchG, die sich nicht darauf beschränken, bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, zur Verunsicherung der Betreiber beitragen.